

Antrag Bauwasseranschluss

Bitte zurücksenden an:

Gemeinde Betzenweiler
Bürgermeisteramt
Riedlingerstraße 2
88422 Betzenweiler

Tel.: 07582 / 808 34
E-Mail: aroth@bad-buchau.de

Auftragsnummer: []

Aktenzeichen: []

Adresse Anschlussnehmer Rechnungsempfänger

[]

Tel. / E-Mail: []

Grundstückeigentümer

Name, Vorname
Firma []

Straße, Hausnr. []

PLZ, Ort []

Tel. / E-Mail: []

Der Anschlussnehmer beantragt nachstehende Leistungen für das Anwesen gemäß dem jeweils gültigen Satzungsrecht der Gemeinden (Bad Buchau, Kanzach, Seekirch, Alleshausen, Betzenweiler, Moosburg, Dürnau und Allmannsweiler). Preisauskünfte der Leistungen erhalten sie bei der jeweiligen Stadt-/Gemeindeverwaltung.

[]
***Ort, Straße, Hausnr.**

[]
***Flurstücknummer**

* Errichtung eines Bauwasseranschlusses

Einfamilienhaus ohne Wasserzähler

Einfamilienhaus mit Wasserzähler

In der Baugrube (Anschlussleitung bauseits!)

Im Übergabeschacht (Zugänglichkeit Schacht bauseits!)

Mehrfamilienhaus mit Wasserzähler
(ab 4 Wohneinheiten)

Im Keller (nicht bei Abriss des Gebäudes)

* Terminwunsch (14 Tage Vorlaufzeit) []

Zähler-Nr.: []

Gegenstand dieses Antrages ist die Herstellung und Vorhaltung eines Bauwasseranschlusses an eine bestehende Ortsnetzleitung in der obengenannten Gemeinde.

Leitungen, Anschlusskomponenten und Zähler sind Eigentum der jeweiligen Gemeinde. Die Leitungen, Komponenten einschließlich des Zählers dürfen vom Anschlussnehmer oder Dritter nicht entfernt werden.

Anschlüsse und deren Bauteile bzw. Armaturen sind vom Anschlussnehmer angemessen zu sichern. Kosten die durch Schäden am Bauwasseranschluss (Bauteile, Messeinrichtungen etc.) durch äußere Einflüsse (Frost-, Schlag-, bzw. Lasteinwirkungen) oder dessen Verlust, trägt der Anschlussnehmer.

Kaution für Bauwasseranschluss ist vorab einzuzahlen: **Höhe 250,- EUR (brutto)**

Nach Demontage und Feststellung des Beschädigungsfreien Zustandes des Bauwasseranschlusses durch das WVU, wird die angezahlte Kautionsleistung zurückerstattet.

Bei Einbau einer Messeinrichtung ist der **Anschlussnehmer verpflichtet, bis spätestens zum 15. November** des laufenden Jahres den **Ablesestand an die zuständige Gemeinde schriftlich zu übermitteln oder an die obengenannte Betriebsführung**. Wird kein Zählerstand übermittelt, behält sich die Betriebsführung vor, diese selbst durchzuführen. Alle entstanden Kosten werden dem Anschlussnehmer in Rechnung gestellt

*Datum, Unterschrift / Stempel Anschlussnehmer

Erledigt – Datum, Unterschrift Monteur

Alle mit * (Stern) gekennzeichneten und grau hinterlegten Felder, ausfüllen.